

**Satzung der Gemeinde Mutterstadt  
über die Zahl der notwendigen  
Stellplätze nach § 47 LBauO  
Vom 25. Mai 1999**

Der Gemeinderat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), jeweils in derzeit geltender Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Stellplatzbedarf beträgt

- |   |  |
|---|--|
| 1. für freistehende Einfamilienhäuser:                              | 2 Stellplätze,   |
| 2. für Reihenhäuser mit 1 Wohneinheit:                              | 2 Stellplätze,   |
| 3. für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen        |  |
| a) je Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu 40 m <sup>2</sup> :   | 1,5 Stellplätze,   |
| b) je Wohnung mit einer Wohnfläche von mehr als 40 m <sup>2</sup> : | 2 Stellplätze,   |
| 4. für Beherbergungsbetriebe je Beherbergungszimmer:                | 1 Stellplatz mit<br>Zuschlag für<br>zugehörigen Restau-<br>rationsbetrieb. |

Wohnflächen nach Nr. 3 sind in Anwendung von §§ 42 ff der Verordnung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau über wohnungswirtschaftliche Berechnungen vom 17.10.1957 in derzeit geltender Fassung (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) zu ermitteln.

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in jeweils geltender Fassung.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mutterstadt, den 25. Mai 1999  
Gemeindeverwaltung:  
**E. Ledig**  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 03. Juni 1999.